

DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
UMFASSENDES,
ODER
ÜBER DAS
STAATSRECHT

VON ULRICH HUBER († 1694)

Aus dem Lateinischen¹ und mit Anmerkungen von
ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, im Feber/März 2026)

I. BUCH
WELCHES HANDELT
VON DER MACHT.

KAPITEL I.
Vom Recht & wie vielfältig es sei.

INHALT

Das Recht als Maßstab für die moralischen Handlungen. Dessen Einteilung. In diesem kleinen Werk ist vom Völkerrecht zu handeln, und auf welche Weise. Dessen Unterschied zur Politik. Dass es niemanden gebe, der es gesondert behandelt habe. Aus natürlichen, völkerrechtlichen und göttlichen Vorschriften zu bestehen.

I. Sowohl wird vielerorts gebraucht als auch ist vorwiegend bekannt das Gebot des Rechts als Bezeichnung, womit der Maßstab für das Gute und Rechte benannt wird, das heißt, insoweit³ am weitesten⁴ wird als dieses⁵ das Gesetz begriffen.

¹ Den hier übersetzten Text findet der geschätzte Leser als [HUBER, De Jure Civitatis](#)², Frankfurt/Leipzig (1752), 1. Die im Originalwerk vorkommenden Anmerkungen (NICOLAUS C. DE LYNCKER) werden hier nicht mit übersetzt.

² *Preceptis*. Bedeutet *Lehresowie Vorschrift* oder auch *Befehl*, worin, was an die Empfehlungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gemahnt, die somit obligate Autorität der Gelehrsamkeit zum Ausdruck kommt, welcher Gehorsam geschuldet ist.

³ Also nur, soweit es, das Gesetz, Maßstab für das Gute und Rechte ist. Damit erhellt einmal mehr, dass der insbesondere durch sogenannte demokratische Wahlen bestellte Gesetzgeber fehlbar ist.

⁴ *Latissime*. Entgegen der vordergründigen positiven Aussage steckt in diesem Adverb das Gegenteil, namentlich, in Verbindung mit dem *insoweit*, dahin, dass das Gesetz selbst dann nicht die einzige Rechtsquelle ist, wenn es solcher Maßstab tatsächlich ist, zumal der darein gegossene nicht hinreichend sein kann, einen Sachverhalt zur Gänze moralisch zu beurteilen.

⁵ *Sc. vox juris*, das Gebot des Rechts.